

**Zeitschrift:** Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA  
**Herausgeber:** Verein für Schweizerisches Heimwesen  
**Band:** 63 (1992)  
**Heft:** 8

**Rubrik:** In eigener Sache : das Reorganisations-Konzept "Vom VSA zum HVS"

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 24.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Das Reorganisations-Konzept «Vom VSA zum HVS»

*Erinnern Sie sich? Erika Ritter informierte Sie in der letzten Fachblatt-Ausgabe im Editorial über den aktuellen Stand der Einführung unseres neuen Konzeptes. Wesen und Zweck dieses Reorganisationskonzeptes hatten wir Ihnen bereits im Fachblatt X/91 vorgestellt. Eine «Zwischenmeldung» über die laufenden Beratungen und die Vernehmlassungsphase fanden Sie im Fachblatt II/92. Inzwischen haben nun die Delegierten, anlässlich einer ersten ausserordentlichen Delegiertenversammlung, den Grundstein zu neuen, dem Reorganisations-Konzept entsprechenden Statuten gelegt. Sie haben zehn «Grundsätze für die Reorganisation und die Entwicklung des VSA zum Heimverband Schweiz HVS» beschlossen. Es ist uns ein Anliegen, unsere Mitglieder mit diesen Grundsätzen vertraut zu machen. Wir drucken sie deshalb nachstehend im vollen Wortlaut ab.*

### 1. Mitgliedschaft

Der Heimverband Schweiz, nachfolgend HVS genannt, will weiterhin sämtliche Heimtypen sowie Heime/Institutionen und HeimleiterInnen als ordentliche Mitglieder gewinnen. Andere Einzelpersonen, die sich beruflich mit Heimfragen befassen, können als ausserordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

### 2. Verbands-Ausbau

Der HVS will seine Stellung und Funktion als Dachverband der Heime und HeimleiterInnen stärken. Dazu will er:

- a) Seine Strukturen/Organisation der Vielfalt seiner Mitglieder anpassen;
- b) sein fachliches Know-how vertiefen, dazu die Geschäftsstelle ausbauen;
- c) sein Leistungsangebot erweitern, insbesondere im Bereich Dienstleistungen.

### 3. Kooperation

Der HVS will intensiv, wenn immer möglich auf institutioneller Basis, mit den andern Verbänden im Heimwesen zusammenarbeiten. Er ist für enge Kooperationen und/oder Zusammenschlüsse offen.

### 4. Fachgliederung

Der HVS gliedert sich intern auf in

- a) drei Fachverbände nach Heimtypen, mit den Heimen als Mitgliedern, dem revidierten Organigramm entsprechend detailliert;
- b) einen Berufsverband (Schweizerischen HeimleiterInnen-Verband), welcher die Interessen des Berufsstandes wahrnimmt;
- c) eine Interessengruppe anderer Institutionen.

### 5. Regionalgliederung

Die Mitglieder des HSV bilden auf der Ebene eines oder mehrerer Kantone Sektionen bzw. Regionalvereine nach folgenden Regeln:

- a) Vereine mit ausschliesslich HeimleiterInnen als Mitglieder sind rechtlich selbständige, regionale Gruppierungen des Berufsverbandes (Schweiz. HeimleiterInnen-Verband) und vertreten ausschliesslich die Berufsinteressen ihrer Mitglieder.
- b) Vereine mit Heimen und HeimleiterInnen als Mitglieder («gemischte Vereine») können als Sektionen des HVS anerkannt werden. Im Heim-Verband Schweiz sind die Heime über den Berufsverband (Schweiz. HeimleiterInnen-Verband) stimmberechtigt.

- c) Vereine mit ausschliesslich Heimen als Mitglieder können als Sektionen des HVS anerkannt werden. Im HVS sind die Heime über die Fachverbände stimmberechtigt.

### 6. Anerkennung von Sektionen HVS

Vereine auf kantonaler bzw. regionaler Ebene werden nur als Sektionen des HVS anerkannt, wenn sie sich nach einem von der Delegiertenversammlung des HVS erlassenen Musterstatut organisieren. Voraussetzung ist eine «gemischte» Mitgliedschaft oder eine Vereinigung ausschliesslich von Heimen.

### 7. Delegiertenversammlung HVS

Auf nationaler (zentraler) Ebene wird eine Delegiertenversammlung als oberstes Organ gebildet. Sie setzt sich zusammen aus einem Drittel Delegierter des Berufsverbandes (Schweiz. HeimleiterInnen-Verband) und zwei Dritteln Delegierter der drei Fachverbände und der Interessengruppe. Zudem werden die Delegiertenzahlen der Fachverbände auf die Sektionen aufgeschlüsselt. Die DV fasst Grundsatzbeschlüsse, wählt den Verbandspräsidenten und die übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes und übt die Oberaufsicht über die gesamte Verbandstätigkeit aus.

### 8. Zentralvorstand HVS

Als Miliz-Führungsorgan des HVS wird ein Zentralvorstand mit dem Verbandspräsidenten und 6 bis 8 weiteren Mitgliedern gewählt. Er setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Vorstände der drei Fachverbände und des Berufsverbandes (Schweiz. Heimleiter-Verband) sowie weiteren «frei» gewählten Mitgliedern.

### 9. Geschäftsstelle HVS

In der Geschäftsstelle werden vorerst fünf Abteilungen resp. Bereiche, nämlich für Bildung, Beratung, Information, Sozialpolitik und Administration geschaffen und mit qualifizierten SpezialistInnen besetzt. Den Abteilungs- resp. BereichsleiterInnen werden die nötigen Kompetenzen übertragen, so dass sich der Zentralvorstand auf grundsätzliche Entscheide und Aufgaben der Zielsetzung und der verbandspolitischen Rahmenbedingungen konzentrieren kann.

Die Geschäftsstelle betreut zugleich die drei Fachverbände, den Berufsverband und die Interessengruppe.

### 10. Finanzierung

Die Finanzierung des HVS und seiner Unterverbände erfolgt weiterhin über Mitgliederbeiträge, Subventionen der Öffentlichen Hand sowie über Dienstleistungsentgelte. Der Verkauf individueller Dienstleistungen gegen mindestens kostendeckende Preise soll gefördert und ausgebaut werden.

*Gemäss Beschluss der ausserordentlichen Delegiertenversammlung haben die gefassten zehn Grundsatzbeschlüsse definitiven Charakter, das heisst: sie können im Rahmen der kommenden Detailberatungen des Statuten-Entwurfs nicht mehr in Frage gestellt werden. Die Projektgruppe wird in den kommenden Wochen die neuen Statuten ausarbeiten und den Regionalvereinen zur Vernehmlassung zustellen. Die Regionalvereine haben sodann im Rahmen eines sogenannten Antragsverfahrens Gelegenheit, ihre allfälligen, die zehn Grundsatzbeschlüsse nicht tangierenden Anträge zuhanden der Statutenrevision einzubringen. Eine weitere ausserordentliche Delegiertenversammlung wird voraussichtlich gegen Ende Jahr, die neuen Statuten beraten und verabschieden können.*

Werner Vonaesch